

Hinweise zur Darstellung in der Synopse:

Die linke Spalte gibt die derzeit gültige Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010, letzte Änderung vom 05.07.2017 wieder. Rechts finden Sie den Entwurf der 3. Änderung.

Altfassung Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung (BGS-ABS) der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010, letzte Änderung vom 05.07.2017 § 14 Gebühren- und Abgabepflichtige; Auskunftspflichtige (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte, b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird. d) der Straßenbaulastträger, der die Entwässerungsanlage benutzt. Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.	Entwurf Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung (BGS-ABS) der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010, letzte Änderung vom § 14 Gebühren- und Abgabepflichtige; Auskunftspflichtige (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind a) unverändert <u>Die Altfassung Buchst. b) wird gestrichen. Aus Buchst. c) wird Buchst. b); aus Buchst. d) wird Buchst. c):</u> b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird. c) der Straßenbaulastträger, der die Entwässerungsanlage benutzt. Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
---	---

bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.	
---	--